

Die Working-Capital-Performance von Unternehmen aus der DACH-Region und den Benelux-Ländern hat sich laut einer PM der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft PwC vom 28.2.2020 erneut verschlechtert: Im Jahr 2018 sei das Netto-Umlaufvermögen um 8,7 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, während die Umsätze im Schnitt nur um 4 % zulegen. Insbesondere bei der Forderungs- und Bestandsreichweite schnitten die Unternehmen schwächer ab, zeitgleich zeichne sich beim Umgang mit Verbindlichkeiten ein positiver Trend ab. Zu diesen Ergebnissen komme eine Analyse, für die PwC den Umgang mit dem Working Capital von 622 Unternehmen aus der DACH-Region und den Benelux-Ländern analysiert habe. Die analysierten Unternehmen hätten 2018 rund 459 Mrd. Euro an Kapital gebunden – das seien 37 Mrd. Euro mehr als 2017 gewesen. Parallel dazu sei die Kapitalbindungsdauer um weitere zwei Tage gestiegen – auf insgesamt 53,5 Tage. Die Kapitalbindungsdauer in deutschen Firmen sei in den vergangenen fünf Jahren um neun Tage gestiegen und liege nun bei 54 Tagen. Raum für Verbesserungen sieht *Rob Kortman*, Leiter Working Capital Management bei PwC Deutschland, insbesondere im Bereich Bestands- und Forderungsreichweite. Die Bestandsreichweite, also der Zeitraum zwischen Wareneingang und Entnahme, sei von 57,6 Tagen im Jahr 2014 auf 66,3 Tage im Jahr 2018 gestiegen (Deutschland: 65 Tage). Die Forderungsreichweite, also die Spanne zwischen Bestelldatum und Zahlungseingang, habe 2018 bei 50,3 Tagen gelegen – das seien vier Tage mehr als im Jahr 2014 gewesen. Die Forderungsreichweite lasse sich verbessern, indem Firmen den Zeitpunkt der Rechnungsstellung optimieren und ein proaktives Forderungsmanagement betreiben. Zudem komme es darauf an, die Durchlaufzeiten im Vorratsvermögen zu reduzieren, indem Unternehmen die operative Effizienz ihrer Lieferketten in den Fokus rücken. „Bei der Optimierung des Umlaufvermögens wird es immer wichtiger, das Potenzial innovativer Technologien wie Data Analytics, Künstlicher Intelligenz und Robotic Process Automation (RPA) zu nutzen“, so *Kortman*. „Durch Datenanalysen und Künstliche Intelligenz lassen sich etwa Vorhersagemodelle um zentrale Kennzahlen – wie die aktuelle Nachfrage – ergänzen. Auf dieser Basis können Unternehmen die Präzision von Vorhersagen verbessern und ihre Bestände optimieren“.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

A4S: Aufruf zum Handeln als Reaktion auf den Klimawandel

-tb- Accounting for Sustainability (A4S) hat in Zusammenarbeit mit 14 weiteren Organisationen einen Aufruf zum Handeln als Reaktion auf den Klimawandel unterzeichnet. Mitunterzeichner sind diverse nationale Berufsverbände und Standardsetzer, wie bspw. das deutsche Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und die britische Association of Chartered Certified Accountants (ACCA). Die Erklärung umfasst acht Maßnahmen, die Rechnungsleger als Reaktion auf die Klimakatastrophe ergreifen sollten. Sie enthält auch Verpflichtungen der Berufsverbände selbst. Der Aufruf zum Handeln unterstreicht, dass der Klimawandel ein wirtschaftliches, soziales und geschäftliches Risiko darstellt. Die vollständige Meldung ist unter <https://www.accountingforsustainability.org> abrufbar.

DRSC: Unterlage zu Informationsveranstaltungen verfügbar

Am 21./28.2.2020 fanden die öffentlichen Informationsveranstaltungen des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) zum Inhalt des IASB-Standardentwurfs ED/2019/7 „Allgemeine Darstellung und Angaben“ statt. Die Veranstaltungen dienten insbes. der Vorstellung und Erörterung der Kernpunkte und Vorschläge im Standardentwurf. Die Unterlage der Veranstaltungen ist nun unter www.drsc.de abrufbar. Die öffentliche Diskussion zum Standardentwurf wird das DRSC im Juni 2020 in Frankfurt a. M. zusammen mit Vertretern des International Accounting

Standards Board (IASB) und der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) durchführen. Die Teilnehmer der Veranstaltung werden dann um konkrete Rückmeldungen zu den Konsultationsfragen im Standardentwurf gebeten. Der Termin für die öffentliche Diskussion (kostenlose Teilnahme) wird vom DRSC zeitnah bekannt gegeben. (www.drsc.de)

DAI: Offenlegungslösung im ESEF-Einführungsgesetz bewirkt mehr Rechtssicherheit

Das Deutsche Aktieninstitut (DAI) begrüßt, dass der deutsche Gesetzgeber die elektronische Kennzeichnung von Jahresfinanzberichten im XHTML/IXBRL-Format allein für die Offenlegung vorsieht. Das entlastet den Prozess der Aufstellung des Zahlenwerks durch Vorstand und Aufsichtsrat von unnötigen Rechtsrisiken. Kritik übt das DAI dagegen daran, dass die elektronische Konvertierung ebenfalls einer Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen werden soll und plädiert stattdessen für eine dreijährige Testphase ohne Prüfungspflicht. Die vollständige Stellungnahme ist unter www.dai.de abrufbar. (www.dai.de)

Wirtschaftsprüfung

IFAC/ACCA: Bericht zur doppelten Buchführung im öffentlichen Sektor

-tb- Die International Federation of Accountants (IFAC) hat in Zusammenarbeit mit der britischen Association of Chartered Certified Accountants (ACCA) den Report „Is Cash Still King? Maximising the Benefits of Accrual Information in the Public Sector“ veröffentlicht. Der Bericht ist insbes. an Finanzexperten und Führungskräfte des

öffentlichen Sektors gerichtet und stellt die Vorteile der Umstellung einer Kameralistik auf eine doppelte Buchführung dar. Ebenso werden Empfehlungen für die Umstellung auf eine doppelte Buchführung abgeleitet. Die vollständige Meldung ist unter <https://www.ifac.org> abrufbar.

APAS: Verlautbarung Nr. 9 „Going Concern-Unsicherheiten als Key Audit Matter im Bestätigungsvermerk“

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat am 26.2.2020 auf ihrer Internetseite die Verlautbarung Nr. 9 zur Berichterstattung bei Going Concern-Unsicherheiten veröffentlicht. Nach Beobachtungen der APAS beurteilt der Abschlussprüfer im Fall wesentlicher Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going Concern-Unsicherheiten) eines Unternehmens von öffentlichem Interesse diese zwar als ein „bedeutsamstes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen“ (Key Audit Matter – KAM) und berichtet im Bestätigungsvermerk darüber. Jedoch unterbleibt laut APAS oftmals eine Zusammenfassung der Reaktion des Prüfers auf dieses Risiko gem. Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) ii) der VO (EU) Nr. 537/2014 (AP-VO). Vor diesem Hintergrund stellt die APAS klar, dass Going-Concern-Unsicherheiten regelmäßig ein bedeutsamstes Risiko einer wesentlichen falschen Darstellung im Abschluss oder im Lagebericht sein werden und damit der KAM-Definition entsprechen. In diesen Fällen ist bei der Prüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse im Bestätigungsvermerk neben der Beschreibung des Risikos und ggf. wichtiger diesbezüglicher Feststellungen stets auch eine Zusammen-